

(2) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist. Im einzelnen Unterstützungsfall kommt der Unterstützungsfall derjenigen Gemeinde in Betracht, in der die örtliche Zuständigkeit zur Unterstützung begründet ist.

Artikel 2

Die besonderen Unterstützungssätze für Arbeitslose nach kürzerer Beschäftigung als 52 Wochen (§ 105 a des Gesetzes) für berufsunfähig Arbeitslose (107 a) und für Arbeitslose, die an einem anderen Ort als dem Unterstützungsort beschäftigt waren (§ 107 c), fallen fort.

Artikel 3

(1) Wer für 36 Tage versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, erhält weitere Unterstützung nur, soweit er hilfsbedürftig ist. Für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge.

(2) Nach Erwerb einer neuen Anwartschaft beginnt die Frist von 36 Tagen von neuem zu laufen.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts treten am 27. Juni 1932 in Kraft. Sie ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle.

(2) Soweit sich nach diesen Vorschriften andere Unterstützungen als bisher berechnen, dürfen die bisherigen Unterstützungen noch bis zum 23. Juli 1932 weitergezahlt werden. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung trifft hierüber nähere Bestimmungen.

II. Öffentliche Arbeiten

Artikel 5

(1) Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273), Viertes Teil, Kapitel I, öffentliche Arbeiten als Notstandsmaßnahmen erklärt, sind sie gemeinnützig und zusätzlich im Sinne der §§ 139 und 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Befugnisse, die den Verwaltungsaus-schüssen der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter nach § 139 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter nach § 139 Abs. 4 und 5 des genannten Gesetzes und nach Artikel 8 der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) zustehen, gehen bei öffentlichen Arbeiten der im Abs. 1 genannten Art auf den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über. Er kann diese Befugnisse den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt und die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, soweit ihnen nach Abs. 2 Befugnisse übertragen sind, können von den Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt über die Förderung von Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge mit Mitteln der Reichsanstalt vom 28. März 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 87) und von der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes abweichen.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 5 treten mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

Berlin, den 16. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen.

Vom 17. Juni 1932.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 7 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist (§ 7 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung);
3. ob eine oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung);
4. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines politischen Verbandes stattzugeben ist (§ 10 Abs. 2 der Verordnung).

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung eines politischen Verbandes handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an welchem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Nr. 1
 - a) der Reichsminister des Innern,
 - b) die oberste Landesbehörde,
 - c) die Landesbehörde, welche das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
 - d) der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift;
2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3
 - a) der Reichsminister des Innern,
 - b) die oberste Landesbehörde;
3. im Falle des § 1 Nr. 4
 - a) der Reichsminister des Innern,
 - b) der politische Verband.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

Reichsgesetzbl. 1932 I

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 17. Juni 1932*.)

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — §§ 101, 141 und 212 — und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Erster Teil Kapitel I Artikel 1 — (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 659) tritt am 26. Juni 1932 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 141 vom 18. Juni 1932.

Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird (AbgM. DV.). Vom 17. Juni 1932.

Auf Grund des § 10 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) wird zur Durchführung des Kapitels II, soweit es sich um die im § 6 Satz 2, § 7 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe durch die Behörden der Reichsfinanzverwaltung handelt, folgendes bestimmt:

I. Personenkreis

§ 1

Subjektive Abgabepflicht

- (1) Der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unterliegen
1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten,